



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 22

Freitag, den 20. Juni

2008

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz erholungssuchender Menschen und wildlebender Tiere in der Stadt Wiesmoor 116
Satzung zur 5. Änderung der Abgabensatzung

zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Großefehn 117

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Änderung der Friedhofsordnung vom 14.04.1975 der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petkum 117

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

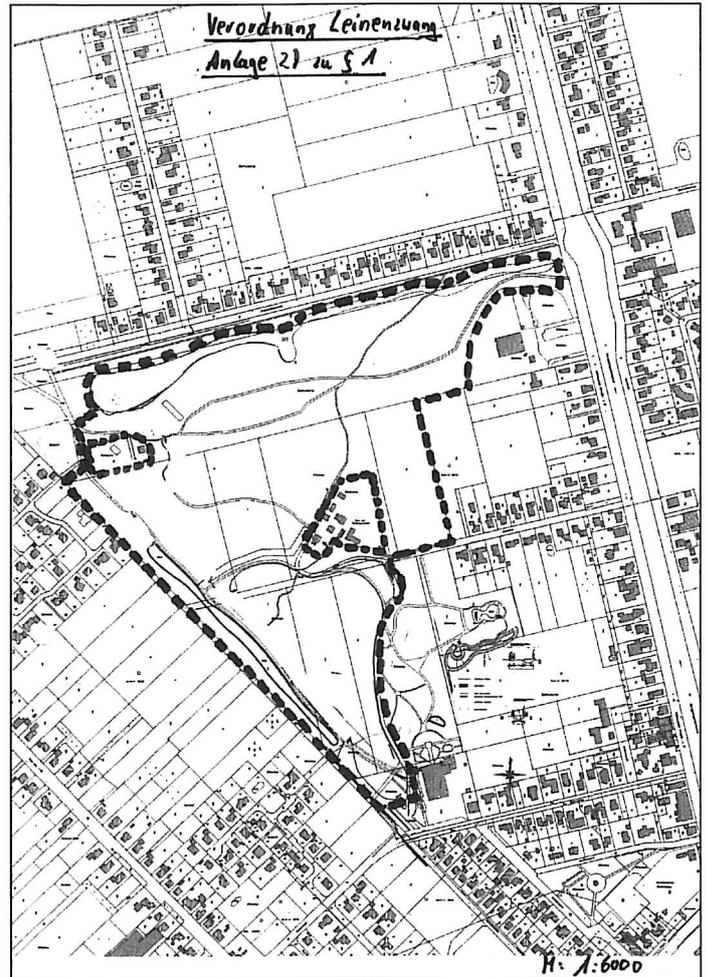
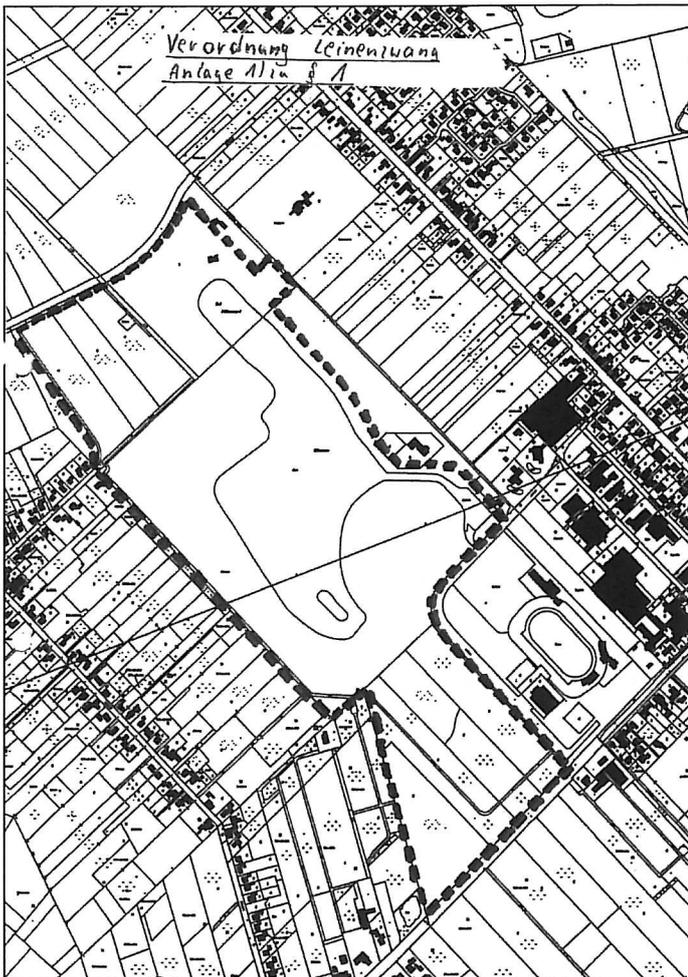
Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz erholungssuchender Menschen und wildlebender Tiere in der Stadt Wiesmoor

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Seite 112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. Seite 334) hat der Rat der Stadt Wiesmoor am 02.06.2008 für das Gebiet der Stadt Wiesmoor folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten (01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres) nach dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung in der freien Landschaft im Sinne des § 2 NWaldLG für folgende Gebiete, deren Begrenzungen sich aus den anliegenden Kartenauszügen (Anlagen 1 und 2) ergeben:

- a) „Ottermeergebiet“ zwischen den Straßen Am Ottermeer und der Hauptstraße



b) „Wildbachgelände und Landschaftspark“ zwischen dem Nordufer des Wildbaches und der Dahlienstraße

§ 2 Leinenzwang für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde zum Schutz Erholungssuchender und der Einstände des Wildes bzw. der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Ausgenommen sind nur Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei und dem Zoll eingesetzt werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 42 Abs. 3 Nr. 5 NWaldLG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch den Erlass einer neuen Verordnung ersetzt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wildschutzverordnung der Stadt Wiesmoor vom 16.03.1998 außer Kraft.

Wiesmoor, den 2. Juni 2008

Stadt Wiesmoor

Meyer
Bürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Abgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) der §§ 2, 5, und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 29.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Abgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Großefehn vom 19.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.06.2006, wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt IV "Kanalbenutzungsgebühr" erhält § 12 "Gebührenmaßstab und -höhe" in den Absätzen 1 bis 3 folgende Fassung:

§ 12

Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt monatlich bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

	Ab 01.07.2008	Ab 01.07.2012
bis 5 cbm/h	8,50 €	10,00 €
bis 7 cbm/h	12,80 €	15,00 €
bis 10 cbm/h	17,00 €	20,00 €
bis 20 cbm/h	30,60 €	36,00 €
bis 30 cbm/h	34,00 €	40,00 €

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder der nachgewiesenen Pumpenleistung erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Schmutzwasser. Die Zusatzgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser ab

Ab 01.07.2008	2,99 €
Ab 01.01.2014	3,15 €

**Art. II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Großefehn, den 29.05.2008

Gemeinde Großefehn

Meinen
Bürgermeister

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Änderung der Friedhofsordnung vom 14.04.1975 der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petkum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petkum am 11.12.2007 Änderungen der Friedhofsordnung beschlossen.

Der Wortlaut der Änderungen der Friedhofsordnung kann im Ev.-luth. Kirchenkreisamt Emden, Zimmer Nr. 8, Zwischen beiden Bleichen 7, 26721 Emden, eingesehen werden.

Der Kirchenkreisvorstand Emden hat am 11.06.2008 den Kirchenvorstandsbeschluss gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungen der Friedhofsordnung treten sofort in Kraft.
Emden, den 12.06.2008

**Ev.-luth. Kirchenkreis Emden
Das Kirchenkreisamt**

Im Auftrage:
van Gerpen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 1 6599

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.